

Versicherungen

Inhalt

- 1. Betriebliche Absicherung 1
 - 1.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung 2
 - 1.2 Gesetzliche Unfallversicherung..... 2
 - 1.3 GGV: gebündelte Geschäftsversicherung 2
- 2. Persönliche Absicherung 3
 - 2.1 Krankenversicherung..... 3
 - 2.2 Krankentagegeldversicherung..... 4
 - 2.3 Altersabsicherung..... 4
 - 2.4 Berufsunfähigkeitsversicherung..... 5

1. Betriebliche Absicherung

Zu der betrieblichen Absicherung zählen diejenigen Versicherungen, die **ausschließlich betriebliche Risiken** absichern. Hierzu zählen:

- Betriebs-Haftpflichtversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung
- GGV: gebündelte Geschäftsversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Elektronikversicherung
- Einbruchdiebstahl-Versicherung
- Produkthaftpflichtversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflicht und -kaskoversicherung
- Glasversicherung
- Feuer-, Sturmversicherung
- Leitungswasserversicherung

Wichtig bei Vertragsabschluss ist es, auf die Kündigung des Vertrages zu achten, falls es zur Geschäftsaufgabe kommt.

Die ersten drei Versicherungen beschreiben wir nachfolgend:

1.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die betriebliche Haftpflichtversicherung wird noch mal untergliedert in

- **Berufshaftpflicht und**
- **Betriebshaftpflicht**

Die **Berufshaftpflicht** übernimmt Schäden, die Sie beruflich verursachen. Wenn Sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit z. B. eine falsche Übersetzung machen und Ihr Kunde daraufhin einen Auftrag verliert, würden Sie auf Schadensersatz verklagt werden. Wenn Sie nicht grob fahrlässig handeln, übernimmt die Versicherung Ihre Haftung.

Die **Betriebshaftpflicht** sorgt für Schäden gegenüber Dritten, die durch Ihren Betrieb verursacht werden. Mit der Betriebshaftpflicht kann eine **Produkthaftpflicht** und eine **Umwelthaftpflichtversicherung** kombiniert werden.

Es gibt für spezielle Berufsgruppen sogenannte Gruppentarife, die Sie bei Ihrem jeweiligen Berufsverband erfragen können.

Berufshaftpflicht sowie Betriebshaftpflicht sind zwei Versicherungen, die wir **empfehlen** abzuschließen. Für manche Sparten ist diese Absicherung einfach unerlässlich, denn Schadensersatzforderungen können in unermessliche Höhen gehen.

1.2 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist, wie der Name schon sagt, per Gesetz vorgeschrieben.

Wenn Sie Angestellte in Ihrem Unternehmen beschäftigen, **müssen** Sie diese gegen Unfälle, die auf dem Weg zur Arbeit, am Arbeitsplatz oder während einer Dienstfahrt passieren, versichern.

Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherungen sind die **Berufsgenossenschaften**. Als **Unternehmerin** können Sie sich auch **freiwillig** versichern (für einige Ausnahmen besteht sogar eine Versicherungspflicht); erkundigen Sie sich bei Ihrer Berufsgenossenschaft.

Durch spezielle **Sicherheitsvorschriften** (wie z.B. Vorschriften über die Bereitstellung eines Bildschirmarbeitsplatzes) sollen Berufskrankheiten und Unfälle verhindert bzw. verringert werden.

Wichtig für Ihre Finanzplanung: Die Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt immer im **nachfolgenden Jahr** für das Jahr, für das die Beiträge gezahlt werden sollen.

Beispiel: Ihre **Meldung** für das Beitragsjahr 2016 erfolgt im Jahr 2017. Damit wird Ihnen auch der Bescheid über die Zahlungsaufforderung erst im Jahr 2017 zugestellt.

1.3 GGV: gebündelte Geschäftsversicherung

Die gebündelte Geschäftsversicherung (GGV) ist ähnlich der Ihnen bekannten privaten Hausratversicherung. Sie schützt Ihren Betrieb bei Schäden, die durch z.B. Feuer, Wasser oder Einbruch entstehen.

2. Persönliche Absicherung

Als Nichtselbständige sind Sie in Deutschland bislang gegen bestimmte Risiken gesetzlich abgesichert. Dieses soziale Netz besteht aus vier Säulen:

- **Arbeitslosenversicherung**
- **Rentenversicherung**
- **Krankenversicherung**
- **Pflegeversicherung**

Diese Absicherung haben Sie als Selbstständige nicht mehr bzw. nicht automatisch. Sie müssen sich selbst absichern. In erster Linie betrifft das die Kranken- und Pflegeversicherung und die Altersvorsorge. Weitere Absicherungen können hinzukommen. Gegen Arbeitslosigkeit können Sie sich als Selbstständige auch versichern. Der Antrag zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung muss bis spätestens einem Monat nach Gründung eingereicht werden. Anträge und genaue Auskünfte erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit.

Wir gehen nachfolgend auf die folgenden Absicherungen ein:

- **Krankenversicherung**
- **Krankentagegeldversicherung**
- **Altersabsicherung**
- **Berufsunfähigkeitsversicherung**

2.1 Krankenversicherung

Im Krankenversicherungssystem gibt es zwei Möglichkeiten:

- **Die gesetzliche Krankenversicherung**
- **Die private Krankenversicherung**

Als Selbständige können Sie beide Möglichkeiten wählen. Viele Existenzgründerinnen denken, wenn sie sich selbständig machen, dann müssten sie sich privat versichern. Das ist nicht so. Sie können auch weiterhin gesetzlich versichert bleiben und zwar in dem Status als "Freiwillig Versicherte".

Zu klären ist einerseits, ob Ihre Kinder und Ihre Partnerin/ Ihr Partner beitragsfrei mitversichert sind. Andererseits wird der gesetzlichen Krankenkasse nachgesagt, dass die Beiträge für Versicherte mit "jungen" Jahren teurer in der Beitragshöhe seien als eine private Krankenversicherung. So werden auch viele jüngere Personen in die privaten Krankenkassen abgeworfen. Der privaten Krankenkasse wird nachgesagt, dass deren Beiträge mit zunehmendem Alter der Versicherten immer höher und teuer werden. Somit dreht sich das Verhältnis der Beitragshöhe im Laufe der Zeit um.

Vielleicht ist eine Kombination von beiden das Richtige für Sie. Sie können Ihre Grundversicherung durch die gesetzliche Krankenversicherung abdecken und weitere Risiken durch private Zusatzversicherungen (z.B. Zahnersatz) bereichern.

Erstellt	Zuletzt geändert	Seite
15.12.2005	29.06.2016	Seite 3 von 5

Pflegeversicherung: Die Pflegeversicherung ist prozentual an die Krankenversicherung gekoppelt.

2.2 Krankentagegeldversicherung

Auch das Krankentagegeld kann an Ihre Krankenversicherung geknüpft sein. Es ist jedoch auch möglich, eine Zusatzversicherung mit dieser Leistung abzuschließen.

In Zeiten, in denen Sie krank sind und nicht arbeiten können, können Sie auch keinen Umsatz machen, vor allem, wenn Sie Ihr Unternehmen allein führen. In diesem Fall soll das Krankentagegeld Ihre Umsatzeinbußen auffangen.

Sie können die **Höhe** des Krankentagegeldes individuell bestimmen und auch den **Zeitpunkt**, ab wann das Geld gezahlt werden soll. Üblich sind z.B. Regelungen ab dem 22. oder dem 43. Tag der Krankheit. Je früher gezahlt werden soll, desto höher sind die Beiträge.

2.3 Altersabsicherung

Klären Sie als erstes, ob Sie pflichtversichert sind bzw. bleiben:

- Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben erhalten
- Bestimmte Berufsgruppen sind **auch als Selbständige** gemäß § 2 SGB VI noch weiterhin **bei der BfA pflichtversichert**. Hierzu zählen: Handwerkerinnen, Physiotherapeutinnen, Hebammen, Publizistinnen, Künstlerinnen und weitere.
- Lehrerinnen, Erzieherinnen und Pflegepersonen sind ebenso gemäß § 2 SGB VI versicherungspflichtig, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen beschäftigen.
- Selbstständige mit einer Auftraggeber/in nehmen eine Sonderstellung ein; sie sind aufgrund dieses Merkmals verpflichtet, in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.
- Sie können innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Antrag auf Pflichtversicherung gemäß § 4 SGB VI bei der BfA stellen. Klären Sie bitte Vor- und Nachteile vorher ab.
- Sie können entscheiden, ob Sie sich bei der BfA freiwillig weiterversichern wollen Ihre

Altersabsicherung sollte generell auf **verschiedenen Füßen** stehen.

In den letzten Jahren ist viel Wirbel um das Thema Altersvorsorge gemacht worden, viele Personen sind verunsichert worden. Generell gilt: Einen bestimmten Beitrag sollten Sie für Ihre Altersversorgung zurücklegen und gewinnbringend anlegen. Dazu stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Allgemeine Sparverträge**
- **Investmentfonds**
- **private Rentenversicherungen**
- **Renten-Fonds**
- **Kapital-Lebensversicherungen (KLV)**
- **Immobilienbesitz**
- **Beteiligungen**

Klären Sie zuerst Ihren aktuellen Versicherungsverlauf bei der BfA oder der LVA ab. Danach können Sie je nach individueller Situation entscheiden, welche Absicherung Sie bevorzugen.

Sie sollten bei der Planung ihrer Altersvorsorge ein Gleichgewicht zwischen Sicherheitsbedürfnis für das Alter und finanzieller Belastung ihrer gegenwärtigen Einkommen immer im Auge behalten. Sie können die Vorsorge je nach Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit im Laufe der Jahre variieren.

2.4 Berufsunfähigkeitsversicherung

Sie sind **berufsunfähig**, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren **Beruf** auszuüben.

Hierbei gelten bestimmte Grenzen, wie z.B. Ihre Leistungsfähigkeit (bestimmte Anzahl von Stunden) pro Tag oder eine gesundheitliche Einschränkung. Die nächste Stufe ist die Erwerbsunfähigkeit.

Bisher sind Sie teilweise über die BfA gegen Berufsunfähigkeit versichert gewesen. Auch hier bestand schon die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung für den nicht abgedeckten Teil abzuschließen. Erkundigen Sie sich bitte bei der BfA/ LVA über Ihre **bisherigen Ansprüche** und wie lange diese bestehen bleiben (Selbständige verlieren unter Umständen nach zwei Jahren Ihre bisher erworbenen Ansprüche auf Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, wenn Sie diese nicht sichern, z.B. durch eine freiwillige Weiterversicherung).

Klären Sie bitte weiterhin, ob es Schwierigkeiten beim Vertragsabschluss oder einer Zahlung im Versicherungsfalle geben kann, wenn Sie bereits eine Psychotherapie gemacht haben.